

und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, können durch den Leiter des Jugendhauses in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 52

Für Strafgefängene, die gemäß §41 Absätze 1 und 2 StVG in Jugendhäusern verbleiben, treffen die für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.